Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau: Organ für das öffentliche und

> private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

40 (1967-1968) Band:

Heft: 10

Artikel: Chronik und Begriff der kantonalen und der eidgenössischen Maturität

[Fortsetzung]

Fischer, Hans Autor:

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-851735

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

mer geht es um Stärkung der Innenkraft gegenüber der Außenwelt, um Beherrschung der Triebe, um die Fähigkeit, Spannungen zu ertragen, warten zu können. Wie es heute mit diesen Fähigkeiten steht, weiß jeder, der mit Kindern und Jugendlichen zu tun hat.

In diesem Zusammenhang sei hingewiesen auf eine vor Jahresfrist erschienene Nummer der Zeitschrift «Der neue Bund»:

Askese – der Weg zur Fülle

Die innere Leere, die Langeweile, die Armut, zu welcher der Wohlstand vielerorts, besonders bei Jugendlichen führt, ist allgemein bekannt. Der freiwillige Verzicht, die Enthaltung, die Askese, die zudem ein Gebot der Solidarität mit den Hungernden ist, erhält die Seele gesund und genußfähig. «Aus dem Mangel wird Gewinn.»

Bewahrung und Heilung, Prophylaxe und Therapie durch das Bild darzustellen, wollte ich versuchen, weil im Bilde Kraft konzentriert ist, weil es zur Nachahmung, zur imitativ aufruft. Der Wert guter Vater- und Mutterbilder – dazu kommen die Bilder von guten Lehrern, Pfarrern, von «vorbildlichen» Menschen im Alltag, Geschichte, Literatur –

kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Viel problematischer ist der Einfluß des Zeitbildes. Dieses zwingt den Erzieher zu ständiger kritischer und mutiger Auseinandersetzung. Halten wir uns vor allem an das Bild vom primären Leben, das es zu retten gilt.

Wenige wissen heute noch, daß in früheren Zeiten auch vom Weltbild heilende Kräfte ausgingen. Eben kommt mir eine Arbeit von Pfr. Dr. Amstutz in Frauenkappelen in die Hand: Weltbild und Heilung. Er erzählt darin von der Begegnung mit einem alten Kapuziner, der das Wort prägte: «Sie müssen ein Bild haben, wie die Welt von Gottes- und Rechtswegen aussehen sollte, danach erkennen Sie was in der Welt, wie sie vorliegt, falsch und krank ist, dann erst können Sie heilen.»

Jahrhundertelang hat der Medizinmann, der zugleich Priester war, von seinem Weltbilde aus geheilt, indem er einem jeden seinen Platz im Kosmos anwies. Noch der Arzt Parazelsus suchte im einzelnen Menschen die im Universum wirkende Lebenskraft zu stärken. Heute sind die alten Weltbilder zusammengebrochen. Uns ist aufgegeben, selber nach heilenden Kräften zu suchen und damit die Gottesfinsternis ein wenig zu erhellen.

Chronik und Begriff der kantonalen und der eidgenössischen Maturität

Von Hans Fischer, alt Rektor des Gymnasiums in Biel Schweiz. Aerztezeitung IX/66

Die drei Reglemente des Bundesrates

Nun schritt der Bundesrat zum Abschluß. In drei Reglementen legte er dar, welche Hochschulreife der künftige Mediziner und der künftige Ingenieur der Eidgenössischen Technischen Hochschule haben sollten. 1. in der «Verordnung über die Anerkennung von Maturitätsausweisen durch den schweizerischen Bundesrat», 2. im «Reglement für die eidgenössischen Maturitätsprüfungen», 3. im «Reglement für die Eidgenössische Maturitätskommission». Der Bundesrat sagte in diesen Reglementen auch, wie er diese Hochschulreife erreichen und wie er feststellen will, ob sie im Kandidaten vorhanden sei.

Die Hochschulreife der Mediziner und der Ingenieure der Eidgenössischen Technischen Hochschule soll nach dem Willen des Bundesrates aus zwei sich bedingenden Teilen bestehen: der eine enthält das Wissen des Hochschulreifen und die mit diesem zu vereinigende Schulung des Geistes, der andere Teil das Erzogensein des Hochschulreifen. Das Wissen nennen die Maturitätsprogramme; von der Geistesschulung und vom Erzogensein handelt die Verordnung über die Anerkennung von Maturitätsausweisen. Die beiden ersten Verordnungen sind ein Versuch des Bundesrates,

die einem begabten zwanzigjährigen Menschen zugänglichen Elemente der abendländischen Kultur zu nennen.

Wir fassen die Maturitätsprogramme des Bundesrates zusammen.

Die künftigen Mediziner und Ingenieure sollen ihre Muttersprache gut sprechen, lesen und schreiben, deren innere und äußere Gestalt kennen und verstehen, Dichtung und Dichter aufgenommen haben und einen guten Aufsatz verfassen können. Sie sollen entweder zwei alte Sprachen und eine neue (Typus A) oder Latein und zwei neue Fremdsprachen (Typus B) oder zwei neue Sprachen (Typus C) grammatikalisch verstehen, sie je nach ihrem Schwierigkeitsgrad lesen, sprechen und schreiben können, das Uebersetzen in diesen Sprachen gelernt haben und ihre bedeutendsten Dichter und Dichtungen kennen. Die wichtigsten Tatsachen der Welt- und Schweizergeschichte sollen im Kandidaten durch Verbindung von Ursache und Wirkung ein Ganzes und durch Staats-, Wirtschafts- und Soziallehre eine politisch erziehende Kraft geworden sein. Geographie, in frühern Maturitätsprogrammen der Geschichte angehängt, ist nun ein selbständiges Fach geworden; sie soll auf der Grundlage der physikalischen Geographie die Kenntnis der Länder der Erde

und wirtschaftsgeographische Einsichten vermitteln. In der Mathematik sind die Höhepunkte des Unterrichts funktionale Abhängigkeit und ihre graphische Darstellung, die trigonometrischen Funktionen beliebiger Winkel und die Kegelschnitte. In der Physik sind Mechanik, Wellenlehre, Thermometrie, Optik und Elektrizität vorgeschrieben, in der Chemie anorganische und organische Chemie und Mineralogie, in der Biologie Grundzüge und Systematik des Pflanzen- und Tierlebens.

Der Bundesrat verwirft in seinen Reglementen enzyklopädisches Wissen und verlangt im Gegenteil, daß der Gymnasiast mit Hilfe der Maturitätsprogramme denken lerne und in den obersten Klassen dazu gelange, Probleme, die mit diesen Programmen zusammenhängen, selbständig anzufassen, durchzuarbeiten und richtig darzustellen. Grundlage für die Aufnahme des Stoffes und der Schulung im Denken ist nach Auffassung des Bundesrates die gründliche und lebendige Pflege der Muttersprache.

Wie alle richtigen Gymnasiallehrer glaubt der Bundesrat, daß mit dem Unterricht erzogen werden könne. Darum sollen die Maturitätsprogramme mithelfen, die Gemütskräfte, den Charakter und den Willen der künftigen Mediziner und Ingenieure sinnvoll zu entwikkeln.

Wie will der Bundesrat seine Auffassung der Hochschulreife verwirklichen?

Sehr wichtig sind ihm die unterrichtspädagogisch durchdachten und durchgestalteten Typen A, B und C. Jede dieser Schulen erhält durch eine Fächergruppe eine Mitte, von der aus der ganze Unterricht bestimmt werden soll. Um der Ueberbürdung auf allen Stufen zu wehren und den inneren Zusammenhang des Unterrichts sicherzustellen, verlangt der Bundesrat ein Gymnasium von mindestens sechs Schuljahren. Eine gebrochene oder dezentralisierte Schulzeit wird bewilligt, wenn der innere Zusammenhang des Unterrichts von unten bis oben gewährleistet ist. Um die fortgeschrittene Reife des Gymnasiasten richtig zu verwenden, sollen die obligatorischen Unterrichtsfächer und Geschichte bis zur Schwelle der Hochschule unterrichtet werden. Die Schulleistungen in den obligatorischen Prüfungsfächern sind für die Festsetzung der Maturitätsnoten ebenso wichtig wie die Prüfungsnoten.

Wie stellt der Bundesrat fest, daß die Hochschulreife erreicht ist?

Seine Helfer sind das Departement des Innern, das Eidgenössische Gesundheitsamt und die Eidgenössische Maturitätskommission. Die Feststellungen werden von der Eidgenössischen Maturitätskommission gemacht und von ihr dem Departement des Innern gemeldet. Die Mittel der Feststellungen sind die eidgenössischen Maturitätsprüfungen, die zweimal im Jahre in der deutschen und in der französischen Schweiz stattfinden, und die Prüfung der Organisation der Schulen und ihrer Unterrichts- und Maturitätsprüfungsleistungen.

An der eidgenössischen Maturitätsprüfung wird in zehn wissenschaftlichen Fächern und im Zeichnen geprüft. Sie soll die geistige Reife mit Hilfe der Maturitätsprogramme feststellen.

Das Maturitätsprogramm für die eidgenössischen Maturitätsprüfungen gilt auch für die Maturitätsprüfungen in den Kantonen. Alle drei Typen haben in der Muttersprache, in der zweiten Landessprache und in Mathematik schriftlich und mündlich prüfen zu lassen, zudem der Typus A, ebenfalls schriftlich und mündlich, in Latein oder Griechisch, der Typus B, auch schriftlich und mündlich, in Latein oder der dritten Landessprache oder Englisch, der Typus C, auch schriftlich und mündlich, in Physik oder darstellender Geometrie.

Wie schon gesagt, sollen diese obligatorischen Fächer ohne Unterbruch bis ans Ende der Schulzeit unterrichtet werden. In den Maturitätsfächern, die an der Maturitätsprüfung nicht vorkommen, kann der Unterricht zwei Jahre vor der Reifeprüfung abgeschlossen werden; in diesen Fächern wird als Maturitätsnote eingesetzt entweder das Ergebnis einer Prüfung am Ende der Unterrichtszeit dieses Faches oder die Erfahrungsnote des letzten Unterrichtsjahres. Das Maturitätszeugnis darf an Schüler, die eine Note 1 oder zwei Noten 2 oder eine Note 2 und zwei Noten 3 oder mehr als drei Noten 3 oder eine Notensumme unter 40 haben, nicht erteilt werden.

Nach der Annahme der neuen Maturitätsverordnungen mußten das Departement des Innern und die Eidgenössische Maturitätskommission für die Durchführung der Vorschriften sorgen. Einigen Schulen wurden Veränderungen auferlegt. So mußte der Aargau seine Bezirksschulen in Progymnasien umwandeln, Genf und das Realgymnasium Basel mehr Latein als bisher einsetzen, die Realgymnasien ihren Fremdsprachunterricht verstärken, ebenfalls einige Oberrealschulen, Appenzell mehr Englischunterricht erteilen und die Zürcher Töchterschule ihre Schulzeit auf 6 Jahre ausdehnen.

Bei der Durchführung der Schulbesuche kam es hie und da zu Konflikten, weil Mitglieder der Eidgenössischen Maturitätskommission in den Unterricht oder in die Prüfungen eingriffen. Darum wünschte der Freiburger Nationalrat Perrier am 22. Dezember 1926 mit einer Kleinen Anfrage zu wissen, wie der Bundesrat verhindern wolle, daß sich die Eidgenössische Maturitätskommission zu einer schweizerischen Gymnasiumsinspektion entwickle. Darauf warnte das Departement des Innern die Eidgenössische Maturitätskommission vor eigentlicher Beaufsichtigung. Einige Kantone verwahrten sich gegen regelmäßige Schulbesuche durch die Maturitätskommission. Im ganzen war jedoch der Verkehr dieser Kommission mit den Gymnasien ein freundlicher und ergiebiger.

Die Eidgenössische Technische Hochschule entzog sich der vollen Auswirkung der neuen Maturitätsordnung, indem sie in ihrem Regulativ für die Aufnahmeprüfungen vom 22. Juli 1927 mit Rücksicht auf die aus-



Les meilleurs vœux pour la nouvelle année:

ROMAN MAYER

horlogerie fine - joaillerie - bijouterie

PATEK PHILIPPE OMEGA TISSOT

LA SANTE PAR LES FRUITS

Maison Corbet & Clavien S. A. Rue de la Paix, Montreux

Chauffages centraux Production d'eau chaude

Brûleurs à mazout - Citernes

F. Burkhalter s.a.

Clarens-Montreux Téléphone 62 42 42

CHARLES ET PIERRE WAGNER

Boulangerie du Casino, Montreux Téléphone 021 61 23 03

P. PEDRETTI

Vevey - Téléphone 51 18 53

Fruits Légumes

Primeurs en gros

SERVICE SPECIAL pour HOTELS et PENSIONS

Viandes - Charcuterie

Qualifé



Montreux Villeneuve

La Boucherie-charcuterie Emile Gex

1842 Terrifet 61 27 29

vous offre ses viandes de première qualité

B. Reinhard's Erbe

8008 Zürich Kreuzstrasse 58

Meubles de bureaux



papiers et cahiers pour instituts

machines et meubles de bureau

Institut Monte Rosa Territet

Direktion K. Gademann





Les meilleurs vœux pour la nouvelle année:

BOULANGERIE - PATISSERIE

V. CHATTON

Av. Collonge 14 - Tél. 021 61 27 81 TERRITET

QUINCAILLERIE

MAX NEYROUD

Optique photo ciné

MULLER

Grand-Rue MONTREUX S. FROCHAUX

Maîtrises fédérales Diplômé de Paris

COIFFEUR

Pour dames

et messieurs

Coiffure - Parfumerie

Spécialiste en teintures Permanentes

Coiffure moderne

Territet - R. de Chillon 6 - Tél. 61 26 79

PHOTO-CINÉ

CH. HOSENNEN

TERRITET

14, rue de Chillon - Téléphone 61 24 56

Papeterie

LAITERIE TERRITET

Michel Ruf - Tél. 61 24 98

Beurre - Oeufs - Fromage - Joghurt

BOUCHERIE - CHARCUTERIE

PFEIFFER SA

Rue de Lausanne 7, 1800 VEVEY

arrangement pour pensions et hôtels

téléphone 51 10 52 / 53

RENE GROSJEAN S. A.

Oeufs en gros

LAUSANNE

Téléphone 24 09 33 avenue France 20



L'Imprimerie Corbaz s.a.

vous aidera à apporter une solution aux problèmes d'imprimés qui vous préoccupent particulièrement

Av. des Planches 22 Tél. (021) 62 47 62

Montreux



Pour vos yeux fatigués . . .

NOBELLA

Les meilleurs vœux pour la nouvelle année

Rédaction Imprimerie et édition Publicité ländischen Kandidaten nur eine Fremdsprache verlangte.

Am 26. März 1921 waren von 43, am 10. Juni 1941 von 50 Gymnasien die Maturitätsausweise anerkannt. Das von der Eidgenössischen Maturitätskommission ausgestellte Zeugnis wurde jedoch nicht von allen nichtmedizinischen Fakultäten angenommen.

Die Grundgedanken, die zu den neuen Maturitätsverordnungen geführt hatten, lebten weiter. Der Verein schweizerischer Gymnasiallehrer und die Konferenz schweizerischer Gymnasialrektoren bedauerten weiterhin, daß die Gleichberechtigung der Typen nicht durchgedrungen war. Der Gedanke, daß die beiden obersten Klassen neu gestaltet werden müßten, gewann immer mehr Freunde. Aber der Hauptgedanke, daß jeder Fachlehrer als Wissenschafter, Didaktiker und Erzieher in seinem Fache eine schöpferische Mitte für die sparsame Stoffauswahl finden muß, setzte sich noch nicht durch. Zu oft siegte der Fachlehrer über den Gymnasiallehrer. Von der nationalen Erziehung wurde viel gesprochen, aber eine Form, die mit dem ganzen Unterricht politische Menschen geschaffen hätte, gelang noch nicht.

VI. Begriffe

Die kantonale Hochschulreife

Die kantonale Hochschulreife ist ein Ergebnis des geistigen Wachstums eines Kantonsvolkes. Sie ist beschrieben in den Lehrplänen der in einem Kanton vorhandenen Gymnasien. Lehrpläne der Gymnasien der Kantone und Maturitätsprogramme der Kantone sind deshalb identische Begriffe. Das Buch Georg Finslers «Die Lehrpläne und Maturitätsprüfungen der Gymnasien der Schweiz» vom Jahre 1893 zeigt, daß die Lehrpläne der Gymnasien der Kantone um 1893 im wesentlichen gleich waren. Wegen des Einflusses des Vereins schweizerischer Gymnasiallehrer und der Anerkennungsverordnungen des Bundesrates gleichen sich heute die Lehrpläne der Gymnasien immer mehr, so daß wir von einer Hochschulreife der schweizerischen Kantone sprechen können.

Die Schuldauer der Gymnasien in den Kantonen war im Jahre 1920 drei bis neun Jahre, im Durchschnitt sieben Jahre.

Die Kantone begnügen sich nicht damit, ihren Schülern am Ende ihrer Gymnasialzeit ein auf Grund der Schulleistungen ausgestelltes Abgangszeugnis auszuhändigen, sondern veranstalten eine öffentliche Prüfung, durch die von den Erziehungsbehörden und durch eine Maturitätskommission festgestellt wird, ob die austretenden Schüler den Stoff des Lehrplanes verarbeitet haben und also hochschulreif geworden sind. Kraft ihrer Schulhoheit können die Kantone diese Prüfung frei gestalten. Sie tun es aber nicht, weil der Bundesrat für die künftigen Mediziner und Ingenieure Mindestforderungen hinsichtlich ihrer Reifeprüfung aufgestellt hat. Sie müssen das eidgenössische Maturitätsprogramm, das im wesentlichen in den kantonalen

Lehrplänen enthalten sein muß, verarbeitet haben. Es wird von ihnen verlangt, daß sie geistig reif seien, selbständig denken, wissenschaftliche Probleme ihrer Entwicklungsstufe sehen, formen, lösen und darstellen können. Die Schulung der Geisteskräfte soll die Gemütskräfte, den Willen und den Charakter nicht beeinträchtigt, sondern gefördert haben. Damit soll verbunden sein der Sinn für nationale politische Pflichten. Die Kandidaten haben sich in der Form eines der drei Maturitätstypen A oder B oder C prüfen zu lassen. In jeder Form müssen sie, wie wir oben zeigten, in den Fächern Muttersprache, zweite Landessprache und Mathematik schriftlich und mündlich geprüft werden, außerdem in Typus A in Latein oder Griechisch, in B in Latein oder der dritten Landessprache oder Englisch, in C in Physik oder darstellender Geometrie. Durch die Erfahrungsnoten soll die von den Schulen mit dem Unterricht festgestellte Hochschulreife zur Geltung kommen.

In den Prüfungsfächern und Geschichte muß der Unterricht ohne Unterbruch bis zur Maturität geführt worden sein, in den übrigen fünf wissenschaftlichen Fächern kann, wie wir sahen, der Unterricht zwei Jahre vor der Maturität abgeschlossen werden; die Maturitätsnote für diese Fächer kann eine Prüfungsnote sein oder die Erfahrungsnote des letzten Unterrichtsjahres.

Die Hochschulreife soll in den Maturitätszeugnissen aller künftigen Mediziner und Ingenieure bezeugt sein für die Muttersprache, zweite Landessprache, Geschichte, Geographie, Mathematik, Physik, Chemie, Biologie und Zeichnen, für die Kandidaten A außerdem für Latein und Griechisch, des Typus B außerdem für Latein und die dritte Landessprache oder Englisch, des Typus C für darstellende Geometrie, dritte Landessprache oder Englisch.

Kandidaten, die Mediziner oder Ingenieure der Eidgenössischen Technischen Hochschule werden wollen, darf die Hochschulreife nicht zugesprochen werden, wenn das Prüfungsergebnis eine Note 1 oder zwei Noten 2 oder eine Note 2 und zwei Noten 3 oder mehr als drei Noten 3 oder eine Summe der elf Maturitätsfächer von weniger als 40 aufweist.

Der Bundesrat verlangt endlich, daß das Maturitätszeugnis die Hochschulreife durch Angabe der Schuljahre, während denen der Inhaber des Maturitätszeugnisses ein Gymnasium mit vorgeschriebener Schuldauer von mindestens sechs Jahren besucht hat, näher bezeichne.

Der Bundesrat betrachtet die von den Kantonen vermittelte Hochschulreife des Typus C nicht als ausreichend für die medizinischen Berufe und verlangt von den künftigen Medizinern des Typus C nach bestandener kantonaler Maturität eine Lateinprüfung mit einem kleineren Pensum, als das eidgenössische Programm für die Maturanden des Typus B vorschreibt. Diese Prüfung wird jedoch nicht von der kantonalen Maturitätskommission abgenommen, sondern von der eidgenössischen.

An den kantonalen Maturitätsprüfungen nehmen oft Mitglieder der Eidgenössischen Maturitätskommission zuhörend und mit Besprechungen im Kreise der Schulbehörden und der Lehrer teil, um dem Departement des Innern Bericht über die Leistungen und die Beschaffenheit der betreffenden Schule geben zu können.

Unsere Darlegungen ergeben, daß es eine rein kantonale Maturität nicht gibt; denn die Eidgenossenschaft hat den Kantonen für den zur Hochschulreife führenden Aufbau des Unterrichts und für den Inhalt und für die Durchführung der Reifeprüfung Vorschriften auferlegt. Richtig würde deshalb die sogenannte kantonale Maturität eidgenössisch-kantonale Maturität heißen. Eidgenössisches und kantonales Recht sind darin eine Verbindung eingegangen.

Die eidgenössische Maturität

Die eidgenössische Maturität ist nicht wie die kantonale ein Erzeugnis der geistigen Entwicklung eines Staatsvolkes, sondern das Ergebnis des Kampfes der Mediziner um Freizügigkeit, Förderung der medizinischen Wissenschaften und des Arztberufes und um Sicherung von Standesinteressen. Diesen Zielen dient der Bundesrat mit seiner Anerkennungsverordnung, von der wir soeben gesprochen haben, und mit dem «Reglement für die eidgenössischen Maturitätsprüfungen» vom 20. Januar 1925. Auf Grund diese Reglementes veranstaltet er jährlich zweimal Reifeprüfungen in der deutschen und in der französischen Schweiz für solche künftige Mediziner und Ingenieure der Eidgenössischen Technischen Hochschule, die kein Maturitätszeugnis von einem Gymnasium besitzen, das anerkannte Maturitätszeugnisse ausstellen kann. Das Reglement nennt in seinem Maturitätsprogramm die eidgenössische Hochschulreife. Wir verweisen auf unsere oben gegebene Darstellung dieses Programms.

Der Kandidat wird von der Eidgenössischen Maturitätskommission geprüft entweder in der Gattung A oder B oder C. Alle Kandidaten werden geprüft in den Fächern Muttersprache, zweite Landessprache, Geschichte, Geographie, Mathematik, Physik, Chemie, Biologie und Zeichnen, außerdem die Kandidaten der Gattung A in Latein und Griechisch, der Gattung B in Latein, in dritter Landessprache oder Englisch, der Gattung C in darstellender Geometrie und in der dritten Landessprache oder Englisch.

Die Prüfungsausweise der Eidgenossenschaft werden nicht von allen Fakultäten der Schweiz anerkannt.

VII. Die Rechtsgrundlagen der eidgenössischen Verordnungen über Maturität

Die Rechtsgrundlagen der eidgenössischen Verordnungen über die Hochschulreife in den Kantonen sind in unsern Ausführungen genannt worden; ob sie ausreichend sind, wagen wir nicht zu beurteilen. Wir schließen uns vielmehr dem Zürcher Erziehungsrat an, der in seiner vortrefflichen Schrift «Aktuelle Mittel-

schulfragen» die eidgenössische Maturität nicht nur geschichtlich und kritisch besprochen hat, sondern auch die Rechtsgrundlage der eidgenössischen Maturität in Frage stellt und dringend wünscht, daß die Rechtsgrundlage durch eine staatsrechtliche Expertise abgeklärt werde. Diesem Wunsche schließen wir uns an. (Schluß)

SCHWEIZER UMSCHAU

Beispiel einer mündlichen pädagogischen Rekrutenprüfung

Fritz Rufer, Münchenbuchsee

Das Schweizervolk gibt für den Bau von Abwasserreinigungsanlagen jährlich viele Millionen Franken

Wirtschaftskunde

- 1. Noch vor einem Jahrzehnt hörte man nicht viel von solchen Bauten. Warum wohl nicht?
- 2. Nicht von ungefähr gibt es immer mehr Abwasser, weshalb wohl?
- 3. Was für Gründe sind maßgebend, daß unsere Industrie so zunimmt?
- 4. Wir haben verschiedene bekannte Industrien, welche zum Beispiel?
- 5. Sie brauchen verschiedene Rohstoffe. Woher beziehen sie dieselben?
- 6. Diese Einfuhr hat wirtschaftliche Folgen, nämlich?
- 7. Die Waren werden aber trotzdem gekauft, warum denn?
- 8. Wir sind auf diese Ausfuhr und den Verdienst daraus angewiesen. Was könnten da für Gründe genannt werden?
- 9. Dies deckt aber die Einfuhr nicht. Und nun?
- 10. Gewisse dieser Industrien erzeugen «schwierige» Abwasser. Welche könnten dies sein?
- 11. Für uns ist besonders wichtig, daß diese geklärt in Fluß und See gelangen. Warum denn?
- 12. Wir haben in diesem Zusammenhang schon Schlimmes erlebt, nämlich?
- 13. Die ganze Frage wird immer brennender, warum?

Geographie

- 1. Nicht überall in unserem Lande sind gleich kostspielige Anlagen nötig. Wo vor allem braucht es große?
- 2. Nennt einige Beispiele!
- 3. Nicht nur in Städten sind sie wichtig, wo etwa noch?
- 4. Wer kann mir die Lage von Zürich, Basel, Zermatt in einigen Worten festhalten? Wer kann diese Orte auf der Karte zeigen?
- Gerade unsere Städte im Mittelland, aber auch Basel, wachsen sehr stark. Das kommt nicht von ungefähr.
- 6. Wer kann mir einige wichtige Verbindungen nennen und zeigen?
- 7. Lange Zeit war die Beseitigung des Abwassers kein Problem, warum nicht?